

*

§§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 3 Abs. 1 ProdHaftG, § 823 BGB (Herstellerhaftung für Fehlauflösung von Airbags)

Zur Haftung eines Fahrzeugherstellers für die Fehlauflösung von Airbags.

BGH, Urteil vom 16. 6. 2009 (VI ZR 107/08) (OLG Jena)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 83736

Anmerkung:

Das Airbag-Urteil des VI. Senats des BGH¹ setzt weitreichende Maßstäbe für die Rechtspraxis:

Der BGH stellt klar, dass jedes Produkt schon in der Konzeptions- und Planungsphase, um einen Konstruktionsfehler zu vermeiden, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen muss. Mit Ausnahme des seltenen Entwicklungsfehlers gibt es damit keinen Spielraum mehr für die bloße Orientierung an der hinter dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zurückbleibenden „Branchenüblichkeit“. Damit schwenkt der BGH auf das hohe Schutzniveau des europäischen Gemeinschaftsrechts ein. Die Übereinstimmung eines Produkts mit dem Stand von Wissenschaft und Technik wird als Regelfall unterstellt: Der 11. Erwägungsgrund zur Verordnung 661/2009² spricht von dem vorgeschriebenen und durchgehenden Einsatz von dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Fertigungstechnologien im Interesse der Fahrzeugsicherheit. Durch die Einbeziehung der Richtlinie 2001/95/EG zur allgemeinen Produktsicherheit wird auch der Stand der Wissenschaft festgelegt.³

Darf trotz eines verbleibenden Restrisikos ein Produkt dennoch in den Verkehr gebracht werden, trifft den Hersteller eine umfassende Informationspflicht: „Denn den Verwendern des Produktes muss eine eigenverantwortliche Entscheidung darüber

¹ DAR 2009, 582 (Volltext)

² Verordnung (EG) 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 über „die Typgenehmigung von Kfz, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit“, Amtsblatt vom 31. 2. 1997 L 200/1. Die Verordnung ergänzt die Allgemeinen Zulassungsrichtlinie 2007/46/EG, Amtsblatt vom 9. 10. 2007 L 263, 1, in der die Richtlinie 2001/95/EG über die Allgemeinen Produktsicherheit vom 3. 12. 2001, Amtsblatt vom 15. 1. 2002 L 11, 4, implementiert ist.

³ Art. 3 Abs. 3 lit. e) nennt als Prüfungsmaßstab für Sicherheitsanforderungen ausdrücklich den derzeitigen „Stand des Wissens und der Technik“.

ermöglicht werden, ob sie sich in Anbetracht der mit dem Produkt verbundenen Vorteile den mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren aussetzen wollen. ... Sie müssen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, den Gefahren soweit wie möglich entgegenzuwirken.“ Das entspricht der – soweit ersichtlich von der Rspr. kaum angewendet – gesetzlichen Regelung zum Verbraucherschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), die dem Hersteller auferlegt, beim Inverkehrbringen sicherzustellen, „dass der Verwender die erforderlichen Informationen erhält, damit dieser die Gefahren, die von dem Verbraucherprodukt während der üblichen und vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann“.

Der BGH festigt damit das – in der früheren Rspr. nur ange deuteten – gesetzlich gemeinschaftsrechtskonform angelegte Selbstbestimmungsrecht des Verbrauchers, über seine Risikobereitschaft bei der Produktverwendung eigenverantwortlich zu entscheiden. Die Entscheidungsgrundlage für den Verbraucher ist seine berechnete Erwartungshaltung an die Sicherheit des Produkts (§ 3 Abs. 1 lit. b) ProdHaftG; § 434 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BGB). Sie zu liefern ist eine primäre deliktsrechtliche und vertragsrechtliche Bringschuld eines Herstellers von Produkten mit Risikopotenzial.

Damit wird die primäre Verantwortlichkeit des Herstellers für die Entscheidungsfähigkeit des Verbrauchers grundlegend konkretisiert: Der Hersteller muss antizipierend das Informationsbedürfnis des Verbrauchers einschätzen. Dessen Umfang richtet sich nach dem objektiven Risikopotenzial des Produkts. Maßgebend dafür ist – so der BGH – „das objektiv zugängliche Gefahrenwissen; auf die subjektive Erkenntnismöglichkeiten des einzelnen Herstellers kommt es nicht an“. Die Risikoeinschätzung nur aus der technischen Sicht des Herstellers ohne die begründete Annahme von objektiv vorhersehbaren Verbrauchergewohnheiten im Umgang mit dem Produkt reicht nicht aus, das erforderliche Informationsniveau zu bestimmen.⁴ Das Ergebnis der Antizipation verlangt eine Bewertung des Herstellers, die Reaktionen des Verbrauchers zum risikogerechten Verhalten voraus zu bestimmen. Das Risiko des Herstellers, hinter die „Brachenüblichkeit“ zurückzufallen, ist dabei groß. Er trägt die Beweislast für seine Beurteilung nach objektiven Maßstäben, gemessen am Verbraucherhorizont.

Die weitere Hürde liegt in der Umsetzung des vom Hersteller angenommenen Informationsbedürfnisses des Verbrauchers: Reicht die Information nach Form und Inhalt aus, den Verbraucher zur Entscheidung über wirksame Selbstschutzmaßnahmen zu befähigen? Auch dafür trägt der Hersteller die Beweislast, die umso schwieriger zu erfüllen ist, als die Gefahreinschätzung vor dem Inverkehrbringen des Produkts erfolgen muss und nicht Folge von Erfahrungen aus dem Feld sein darf. Die antizipierende Risikoeinschätzung des Herstellers wird nicht durch seine davon unabhängige nachträgliche Produktbeobachtungspflicht nach § 823 BGB ersetzt.

Die Frage des Mitverschuldens des Verbrauchers stellt sich erst, wenn der Hersteller seiner doppelten Darlegungslast hinsichtlich der richtigen Risikoeinschätzung der von dem Produkt noch ausgehenden Gefahren, der daraus folgenden notwendigen Informationen für den Verbraucher und die Eignung der Informationen für die selbstschützende Handlungsfähigkeit des Verbrauchers erfüllt hat. Damit werden hohe Anforderungen an die Betriebs- und Gebrauchsanleitungen vor allem für Fahrzeuge gestellt.

Mit der Airbag-Entscheidung wird für das Verständnis der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten und die rechtlichen Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit Klarheit geschaffen. In der „Kirschtaler“-Entscheidung⁵, die der Airbag-Entscheidung zugrunde liegt, hat der BGH erstmal klargestellt, dass sich die nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG maßgeblichen Sicherheitserwartungen „grundsätzlich nach denselben objektiven Maßstäben wie die Verkehrssicherungspflichten des Herstellers im Rahmen der deliktischen Haftung gem. § 823 Abs. 1 BGB“ beurteilen. Der BGH räumt in der „Kirschtaler“-Entscheidung auch mit der einschränkenden Auslegung des Schutzzwecks dieser deliktsrechtlichen Vorschriften auf.⁶ Der Schutzzweck produkthaftungsrechtlicher Vorschriften erstreckt sich nicht nur auf die Erwerber oder Nutzer von Produkten, sondern auch auf „unbetrei-

ligte Dritte“ und ihre Rechtsgüter. Deshalb sind vom Hersteller „nicht nur die Sicherheitserwartungen des Adressatenkreises des vermarkteten Produkts zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus auch das Schutzniveau, welches Dritte berechtigterweise erwarten können, sofern sie mit der Sache in Berührung kommen“.⁷ Damit entfällt auch die Beschränkung auf den deliktisch abgeschlossenen Rechtsgüterkreis nach § 823 Abs.1 BGB.

Mit der „Kirschtaler“-Entscheidung und der „Airbag“-Entscheidung ist die Geltung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht deliktsrechtlich umfassend neu beschrieben und sind die Anforderungen an die Produktsicherheit nach dem Maßstab von Wissenschaft und Technik über den einheitlichen Fehlerbegriff nach § 3 ProdHaftG als zwingende Beschaffenheitsvoraussetzung nach § 434 BGB klar definiert. Der Prüfungsmaßstab für den Hersteller ist immer die doppelte Vorhersehbarkeit: Welche vorhersehbaren Risiken gehen von einem Produkt aus und sind die zur Risikovermeidung gedachten Informationen an den Verbraucher geeignet, dem Selbstbestimmungsrecht der Verbraucher über seine Risikobereitschaft gerecht zu werden? Das Risiko der Fehleinschätzung ist nicht zu verkennen.

Rechtsanwalt Dr. Ekkehard Helmig, Wiesbaden

⁴ § 4 Abs. 2 GPSG verlangt, dass bei der Sicherheitseinschätzung „die vorhersehbare Fehlanwendung“ des Produkts zu beurteilen ist. Entsprechend verpflichtet der BGH – Text-Ziff. 23 –, „die Verwender des Produkts vor denjenigen Gefahren zu warnen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder nahe liegendem Fehlgebrauch drohen und die nicht zum allgemeinen Gefahrenwissen des Benutzerkreises gehören“.

⁵ Urteil vom 17. 3. 2009, VI ZR 176/08, NJW 2009, 1669.

⁶ Helmig, DAR 2009, 508, Rechtsfragen zum Betanken eines Kfz. Mit falschem Kraftstoff

⁷ Der BGH verweist ausdrücklich auf die Richtlinie 2001/95/EG Allgemeine Produktsicherheit als Beurteilungsmaßstab für das gemeinschaftsrechtlich maßgebende Schutzniveau, das Produkte erfüllen müssen.

*

Art. 3 VerbrauchsgüterRL; §§ 474 Abs. 1 Satz 1, 346 Abs. 1 5 BGB; § 543 Abs. 1 ZPO (Anspruch auf Nutzungsersatz beim Rücktritt vom Kfz-Kaufvertrag)

- a) **Die Zulassung der Revision kann auf den Grund eines im Rechtsstreit erhobenen Gegenanspruchs beschränkt werden.**
- b) **Bei Rückabwicklung eines Verbrauchsgüterkaufs steht einem Anspruch des Verkäufers auf Nutzungsersatz gemäß § 346 Abs. 1 BGB europäisches Recht (hier Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) nicht entgegen.**

BGH, Urteil vom 16. 9. 2009 (VIII ZR 243/08) (LG Hannover)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 84948

1 Sachverhalt: Die Kl. kaufte vom Bekl., einem Kraftfahrzeughändler, mit Vertrag vom 9. 5. 2005 einen gebrauchten Pkw BMW 316 i mit einer Laufleistung von 174.500 km für 4.100 €. Die Kl. finanzierte den Kaufpreis über die C.-Bank und erbrachte an diese Zahlungen in Höhe von insgesamt 1.126,15 €; ein Betrag von 4.052,54 € ist noch offen.

2 Das Fahrzeug hatte einen Unfallschaden (Rahmenschaden) erlitten und war mit nicht zugelassenen Teilen (Reifen, Felgen und Auspuff) versehen. Nachdem die Kl. dem Bekl. vergeblich eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hatte, erklärte sie den Rücktritt vom Kaufvertrag. Sie ist mit dem Fahrzeug 36.000 km gefahren.

3 Die Kl. hat Zahlung von insgesamt 1.026,15 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs begehrt sowie ferner die Feststellung der Verpflichtung des Bekl., sie von den Ansprüchen der C.-Bank aus dem zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommenen Darlehen freizustellen. Das AG hat den Bekl. im Wege des Versäumnisurteils entsprechend diesen Anträgen verurteilt. Nach Einspruch des Bekl. hat das AG das Versäumnisurteil hinsichtlich des Zahlungsanspruchs insgesamt sowie hinsichtlich des Feststellungsanspruchs in Höhe eines Betrags von 51,08 € aufrechterhalten und den Bekl. auf die zwischenzeitliche Erweiterung der Klage zur Zahlung weiterer 100 € nebst Zinsen verurteilt; im Übrigen hat es das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

4 Auf die Berufung der Kl. hat das LG – unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung und der Anschlussberufung des Bekl. – das Urteil des AG hinsichtlich des Feststellungsanspruchs teilweise abgeändert und das Versäumnisurteil insoweit hinsichtlich eines Betrages von 1.129,77 € wiederhergestellt. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Kl., mit der sie den Feststellungsanspruch im restlichen Umfang – Freistellung in Höhe von 2.922,77 € – weiterverfolgt, war erfolglos.